

VERTRAGSENTWURF
(Stand: 20.06.2018)

Zwischen dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna
(vertreten durch den Landrat),

der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen
(vertreten durch den Bürgermeister)

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

1. Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) betreibt im Kreis Unna (im Folgenden Kreis genannt) und in der Stadt Kamen (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher (im Folgenden VB genannt).
2. In den letzten Jahren sind die Anliegen der Rechtsbesorgung wesentlich komplexer und zeitaufwändiger geworden, und immer öfter suchen Menschen mit geringen Möglichkeiten der Selbsthilfe Rat und Unterstützung. Um diesem Mehraufwand gerecht zu werden, um eine gute Erreichbarkeit der Bürger/innen in Stadt und Kreis zu gewährleisten und um den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, wird eine Stellenaufstockung benötigt (siehe § 5 Absatz 1).

§ 2

Aufgaben

1. Die VB hält für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein Informations- und Beratungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.
2. Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehören u. a.:

- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,

- Lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen,
 - Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften.
3. Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.
 4. Neben der in diesem Vertrag geregelten Allgemeinen Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung) oder von den ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Erhebung eines Kosten deckenden Entgeltes (z. B. Beratungsangebote im Themenfeld Finanzdienstleistungen) finanziert. Diese Spezialberatungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Betrieb

1. Die VB ist mindestens an vier Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall 25 Stunden.
2. Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit und in vergleichbaren Fällen werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4

Kooperation

1. Kreis, Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pflegen. Die VB informiert Kreis und Stadt regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen bzw. sonstigen Gremien vor.
2. Der Kreis und die Stadt können der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

§ 5

Personalwesen

1. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:
 - eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 10 TV-L)
(FH-Diplom-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
 - eine 0,5 Beratungskraftstelle (Entgeltgruppe 9 TV-L)
(FH-Diplom-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang), vorbehaltlich der Genehmigung dieser Stelle durch das Land NRW,
 - eine 0,5 Bürokräftstelle
(Entgeltgruppe 5 TV-L, tariflich oder Entgeltgruppe 6 TV-L bei übergeleiteten Mitarbeiter/innen),
 - einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages), bis zu 4 Stunden alle 14 Tage

- nach Bedarf Aushilfen gemäß § 3 Abs. 2.
- 2. Darüber hinaus bietet die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezahlte Praktika (maximal über 3 Monate pro Jahr) an.
- 3. Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.
- 4. Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 6

Fachliche Unterstützung

1. Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB
 - durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
 - durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
 - durch regelmäßig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,
 - durch Organisations- und Planungshilfen und
 - durch professionell aufbereitete Materialien zur Durchführung von Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Räumlichkeiten

1. Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumbedarf einer VB“ (siehe Anlage 2). Aktuell ist die VB in 59174 Kamen, Kirchstraße 7 angesiedelt.

§ 8

Finanzierung

1. Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.
2. Der Kreis und die Stadt beteiligen sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der VB.
3. Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.
4. Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.
5. Der Kreis Unna trägt den Kommunalanteil (= 50 % der Gesamtkosten der Beratungsstelle) zu 60 % und die Stadt Kamen zu 40 %. Hierbei werden die in der VB durch die Beratungskräfte der Allge-

meinen Verbraucherberatung erzielten Entgelte gemäß Absatz 11, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung nach § 2 erzielt werden, der Stadt und dem Kreis in einer ihrem Finanzierungsanteil entsprechenden Höhe auf ihren jeweiligen Zuschuss angerechnet.

6. Für die Berechnung des kommunalen Anteils werden die Aufwendungen für das in § 5 festgelegte Personal, für die Sachkosten einschließlich etwaiger Sachleistungen und die Gemeinkosten zugrunde gelegt. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen, gesetzlichen Regelungen und eventuelle Sachkostenveränderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Stufensteigerung, Höhergruppierung oder eventuell durchzuführende Neubewertung von Tätigkeitsmerkmalen und anderes mehr.
7. Einzelne Ausgaben (insbesondere Renovierungen, Ersatzbeschaffungen) fallen unregelmäßig an.
8. Kostenanteile der Abfall- und Umweltberatung für die Mitnutzung der Telefonanlage und des Kopierers reduzieren die Kosten der Verbraucherberatung in Form von Erstattungen.
9. Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus der aktuellen Vertragskalkulation (siehe Anlage 3).
10. Festgestellte Mehr- oder Minderzahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr sind mit den am 15.07. des nachfolgenden Jahres fälligen Abschlagszahlungen auszugleichen.
11. Die Beratungen sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. Entgelte werden insbesondere für die Rechtsberatung und –vertretung berechnet. In sogenannten sozial-orientierten Fällen, in denen der einkommensarme Ratsuchende das Entgelt nicht finanzieren kann oder von Transferleistungen abhängig ist, werden die Entgelte der Rechtsberatung und –vertretung aus den zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln finanziert. Einnahmen aus Vortragsveranstaltungen und Kleinstspenden der Ratsuchenden werden ebenso wie Vertriebsbeteiligungen an Spezialberatungen oder an Ratgeber-Verkäufen bei den anzurechnenden Entgelten berücksichtigt.
12. Die an die VZ fließenden Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

§ 9

Abrechnung und Rechnungsprüfung

1. Die VZ legt dem Kreis und der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen jeweils bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor. Grundlage sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die als Übersicht beigefügt werden.
2. Überzahlungen der Stadt / des Kreises gemäß § 8 Absatz 11 werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) verrechnet. Nachzahlungen werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) beglichen.
3. Der Kreis und die Stadt sind berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 10

Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2019 Gültigkeit und wird für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2023 abgeschlossen.
2. Dem Kreis, der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Die Kündigung kann in diesem Fall binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.
3. Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2023 hinaus fortzuführen. Sie werden spätestens gegen Ende des Jahres 2022 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2023 über die Fortführung der VB entschieden zu haben.

§ 11

Betraung

1. Der Kreis und die Stadt betrauen die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher in Kamen.
2. Die Betraung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.
3. Die mit der Betraung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 8, 9 und 10 des vorliegenden Vertrages.

§ 12

Abschlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 1: Satzung der Verbraucherzentrale NRW

Anlage 2: Aufstellung „Raumbedarf einer VB“

Anlage 3: Aktuelle Vertragskalkulation für die Jahre 2019 bis 2023

Unna, den _____

Kamen, den _____

Düsseldorf, den _____

Kreis Unna

Stadt Kamen

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e. V.

Michael Makiolla
Landrat

Bürgermeisterin

Wolfgang Schuldzinski
Vorstand

Dirk Wigant
Dezernent

Ingelore Peppmeier
Beigeordnete und Dezernentin

i. V. Dr. Iris van Eik
Mitglied der Geschäftsleitung

**Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Kamen**

Kosten	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
	2019	2020	2021	2022	2023
Personalkosten					
Planstellen + zusätzl. 0,5 Stelle	129.368 €	133.300 €	137.300 €	141.500 €	145.800 €
Aushilfen	12.400 €	12.780 €	13.170 €	13.570 €	13.980 €
Praktikanten	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €
Sonstige Personalkosten	712 €	733 €	755 €	778 €	802 €
Summe direkte PK	143.080 €	147.413 €	151.825 €	156.448 €	161.182 €
Sachkosten					
Öffentlichkeitsarbeit/Aktionsmaterialien	1.796 €	1.814 €	1.833 €	1.852 €	1.871 €
Honorare	1.500 €	1.515 €	1.531 €	1.547 €	1.563 €
Transportkosten	450 €	450 €	450 €	450 €	450 €
Geschäftsbedarf	1.566 €	1.582 €	1.598 €	1.614 €	1.631 €
Gerätemiete (Kopierer und EC)	661 €	668 €	675 €	682 €	689 €
Bücher / Zeitschriften	636 €	643 €	650 €	657 €	664 €
Telefon	1.800 €	1.818 €	1.837 €	1.856 €	1.875 €
Porto	733 €	741 €	749 €	757 €	765 €
Raummieten	13.200 €	13.200 €	13.200 €	13.200 €	13.200 €
Bewirtschaftung Räume	12.271 €	12.885 €	13.530 €	14.207 €	14.918 €
Renovierung	8.000 €	500 €	500 €	500 €	500 €
Anschaffungen	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
Support- und Lizenzkosten	1.400 €	1.414 €	1.429 €	1.444 €	1.459 €
Fortbildungskosten	1.212 €	1.225 €	1.238 €	1.251 €	1.264 €
Reisekosten	808 €	817 €	826 €	835 €	844 €
sonstige Sachkosten	112 €	114 €	116 €	118 €	120 €
Summe Sachkosten	49.645 €	42.886 €	43.662 €	44.470 €	45.313 €
Summe direkte Kosten	192.725 €	190.299 €	195.487 €	200.918 €	206.495 €
15% Gemeinkosten auf direkte Kosten	28.909 €	28.545 €	29.323 €	30.138 €	30.974 €
Gesamtkosten	221.634 €	218.844 €	224.810 €	231.056 €	237.469 €

Finanzierung	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
	2019	2020	2021	2022	2023
Stadtanteil an den Gesamtkosten (50 %)					
Entgelte der Beratungsstelle	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
Stadtanteil an den Entgelten	3.750 €	3.750 €	3.750 €	3.750 €	3.750 €
Zuschussbedarf	107.067 €	105.672 €	108.655 €	111.778 €	114.985 €
Erstattungen inkl. Gemeinkosten					
Umweltberatung	835 €	843 €	851 €	859 €	867 €
Erstattungen, gesamt	835 €	843 €	851 €	859 €	867 €
Stadtanteil	418 €	422 €	426 €	430 €	434 €
Barzuschuss Stadt	106.650 €	105.251 €	108.230 €	111.349 €	114.552 €
Kommunalanteil					
- davon Kreis Unna	63.990 €	63.150 €	64.938 €	66.809 €	68.731 €
- davon Stadt Kamen	42.660 €	42.100 €	43.292 €	44.539 €	45.821 €

Stand: 06.06.2018

Personalkosten: 2018 Hochrechnung, ab 2019 + 3 %

Sachkosten: Steigerung Sachkosten 1 %, Mietnebenkosten 5 %

Raumbedarf einer Beratungsstelle; hier Kamen

Eine Beratungsstelle muss möglichst zentral liegen und mit dem ÖPNV gut erreichbar sein. Die Räume sollen sich zu ebener Erde befinden und müssen barrierefrei sein. Benötigt wird ein Ladenlokal mit Schaufenstern und der Anschlussmöglichkeit für eine selbstleuchtende Werbeanlage mit dem Schriftzug „verbraucherzentrale“.

Die Beratungsstelle wird mit zwei hauptamtlichen Beratungskräften besetzt. Ferner arbeiten eine Bürokräft sowie verschiedene Spezialberater/innen (Rechtsanwalt, Energieberater usw.) stundenweise in den Räumen. Es werden Einzelberatungen, Gruppenberatungen, Selbstinformation und Aktionen angeboten.

Hieraus ergeben sich folgende Ansprüche an die Größe, Anzahl und Zuordnung der anzumietenden Räume und deren Ausstattung:

<u>Haupteingang/Empfang</u>	ca. 50 – 70 m ²
Service-Point, Beraterplatz, PCs und Drucker, Wartezone (entsprechende Bestuhlung), Ratgeberpräsentation, Aktionszone, Kopiergerät und Flyerpräsentation	
<u>2 Büroräume</u> (Hintergrundarbeiten, Fallbearbeitungen und Aufbewahrung verschlusspflichtiger Akten)	ca. 25 – 30 m ²
Schreibtisch, Stühle, Regale, verschließbare Schränke, FAX, PCs und Drucker	
<u>Multifunktionsraum</u> (Gruppen- u. Spezialberatung)	ca. 30 – 35 m ²
4 – 5 Tische mit entsprechender Bestuhlung, Schränke, Regale, Beamer und Leinwand	
<u>2 – 3 Beratungsräume</u> (Rechtsberatung etc.)	ca. 25 – 30 m ²
Beraterplatz, Schrank, PC	
<u>Teeküche</u>	ca. 10 m ²

sanitäre Anlagen für Mitarbeiter/Besucher (1x barrierefrei)
Keller / Lagerraum, Technikraum

Die Räume sollen einander zugeordnet sein, Tageslicht haben und natürlich zu belüften sein.

Hieraus ergibt sich für eine Beratungsstelle inkl. aller Neben- und Wegeflächen ein

Gesamtraumbedarf von ca. 180 – 250 m².